

S A T Z U N G

über den Stadtseniorenrat der Stadt Nürnberg

(Stadtseniorenratsatzung - StSRS)

Vom 01.04.2023

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgaben und Rechte des Stadtseniorenrates	Seite 1
§ 2	Organe des Stadtseniorenrates	Seite 2
§ 3	Delegiertenversammlung	Seite 2
§ 4	Wahl der Delegiertenversammlung	Seite 3
§ 5	Aufgaben der Delegiertenversammlung	Seite 4
§ 6	Geschäftsgang und Beschlussfassung	Seite 4
§ 7	Arbeitsausschüsse	Seite 5
§ 8	Arbeitskreise	Seite 5
§ 9	Der Vorstand	Seite 5
§ 10	Zusammenarbeit	Seite 6
§ 11	Geschäftsführung	Seite 7
§ 12	Entschädigung	Seite 7
§ 13	Inkrafttreten	Seite 7
	Ausführungsbestimmungen	
	Teil I zur Wahl der Delegierten des Stadtseniorenrates	Seite 8 ff
	Teil II zur Wahl des Vorstands des Stadtseniorenrates	Seite 12 ff

§ 1

Aufgaben und Rechte des Stadtseniorenrates

- (1) Der Stadtseniorenrat ist eine öffentliche kommunale Einrichtung der Stadt.
- (2) Der Stadtseniorenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er tritt für die Interessen älterer Menschen ein; dies geschieht unter anderem dadurch, dass er an Stadtrat und Stadtverwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen heranträgt und so mitwirkt, dass vor allem Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst werden.
- (3) Nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sollen durch Aktionen und Veranstaltungen in Bürgerschaft und Öffentlichkeit um Verständnis für die Belange älterer Menschen geworben und ältere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit

über sie betreffende wichtige Angelegenheiten informiert und so auch Auseinandersetzungen mit für Seniorinnen und Senioren relevante Fragen angeregt werden.

- (4) Der Stadtseniorenrat arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (5) Die Delegiertenversammlung und der Vorstand legen ihre jeweiligen Beschlüsse und Stellungnahmen der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vor. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister führt, soweit sie oder er nicht selbst zuständig ist, die Entscheidung des Stadtrates oder seiner Ausschüsse herbei.
- (6) Der Vorstand erhält die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung erhalten auf Wunsch die Möglichkeit, in diesen Gremien als Sachverständige angehört zu werden.

§ 2

Organe des Stadtseniorenrates

Organe des Stadtseniorenrates sind:

1. die Delegiertenversammlung und
2. der Vorstand

§ 3

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Delegierten folgender Gruppen zusammen:
 1. stadtteilbezogene Seniorenclubs, Seniorentagesstätten und Seniorengruppen;
 2. religiöse Gruppierungen;
 3. betriebliche, gewerkschaftliche und Pensionistenvereinigungen;
 4. soziale und kulturelle Seniorenorganisationen;
 5. gesellschaftliche Gruppen, Sozialverbände, Vereine mit spezieller Seniorenarbeit;
 6. Bewohnendenvertretende und Bewohnendenfürsprechende der Nürnberger Senioren- und Pflegeheime;
 7. die „Senioren-Initiative Nürnberg e.V.“ (SIN).

Jede dieser Gruppen soll mit zehn Delegierten in der Delegiertenversammlung vertreten sein.

- (2) Die Delegiertenversammlung wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihre Amtszeit verlängert sich - sofern nach Ablauf von vier Jahren eine neue

Delegiertenversammlung noch nicht gewählt ist - bis zur Neuwahl.

- (3) Die Delegierten sind verpflichtet, die Arbeit des Stadtseniorenrates nach besten Kräften zu fördern, an den Sitzungen der Delegiertenversammlung, in den Arbeitskreisen und, soweit vertreten, im Vorstand aktiv teilzunehmen.
Die Delegierten müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat bzw. den Stadtseniorenrat beschlossen ist.
- (4) Die Eigenschaft als Delegierte oder Delegierter endet durch Ablauf der Amtszeit, durch Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss oder durch Tod. An die Stelle des oder der ausgeschiedenen Delegierten tritt eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter. Ist in der Gruppe, der die ausgeschiedene Delegierte oder der ausgeschiedene Delegierte angehört, keine Ersatzdelegierte oder Ersatzdelegierter vorhanden, so ist eine Delegierte oder ein Delegierter nach den für die betroffene Gruppe für die Delegiertenwahl gültigen Regeln nachzuwählen.
- Sollte sich eine Gruppe oder Organisation auflösen, dann verbleibt die Delegierte oder der Delegierte noch bis zum Ende der aktuellen Periode im StSR.
- (5) Aus der Delegiertenversammlung kann jemand insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn schuldhaft in grober Weise die Pflichten gemäß Abs. 3 verletzt wurden. Den Ausschluss regelt § 6 Abs. 2.
- (6) An den Sitzungen der Delegiertenversammlung können in beratender Funktion ohne Stimm- und Wahlrecht folgende Personen teilnehmen:
zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Referats für Jugend, Familie und Soziales, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der sechs Nürnberger Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Bayerisches Rotes Kreuz, Caritasverband, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Israelitische Kultusgemeinde, Stadtmission), sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrats.

§ 4

Wahl der Delegiertenversammlung

- (1) Die Vereinigungen oder Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 müssen ortsansässig sein, eine kontinuierliche nichtkommerzielle Aktivität in der Arbeit für Seniorinnen und Senioren nachweisen können und nach demokratischen Grundsätzen ausgerichtet sein. Über die Anerkennung und Zuordnung einer Vereinigung oder Einrichtung zu einer der in § 3 Abs. 1 genannten Gruppen entscheidet der Sozialausschuss; die Delegiertenversammlung gibt hierzu eine Empfehlung ab. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen zur Wahl der Delegierten des Stadtseniorenrates geregelt.
- (2) Jede Organisation, Vereinigung oder Einrichtung bestimmt nach den bei ihr geltenden Regelungen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Wahl der Delegierten ihrer jeweiligen Gruppe. Abs. 4 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.

- (3) Die „Senioren-Initiative Nürnberg e. V.“ wählt die Delegierten ihrer Gruppe gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 nach ihren eigenen demokratischen Grundsätzen.
- (4) Wählbar sind nur Nürnberger Einwohnerinnen und Einwohner ab 55 Jahren.
Ausgenommen sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die der Gruppe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 angehören.
Die Bewerberinnen und Bewerber für das Delegiertenamt dürfen keiner Volksvertretung (Bundestag, Landtag, Bezirkstag, Stadtrat) angehören.
Wählbar ist nicht, wer nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
- (5) Eine Kandidatur in mehreren Gruppen ist ausgeschlossen. Für den Fall des Ausscheidens einer Delegierten oder eines Delegierten sind in ausreichender Zahl Ersatzdelegierte zu wählen.
- (6) Die Wahl zur Delegiertenversammlung wird vom Referat für Jugend, Familie und Soziales durchgeführt.
- (7) Der Sozialausschuss beschließt Ausführungsbestimmungen zur Wahl. Dabei soll die Vielfalt der Seniorenvereinigungen und –einrichtungen innerhalb der Gruppen nach § 3 gewährleistet sein.

§ 5

Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung beschließt über Angelegenheiten älterer Menschen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl des Vorstands;
2. Festlegung der Aufgaben und Ziele für die Arbeit des Stadtseniorenrats;
3. Beschlussfassung für die Verwendung von Haushaltsmitteln im Rahmen der im städtischen Haushalt erfolgten Festlegung;
4. Empfehlungen über die Anerkennung und Zuordnung einer Seniorenvereinigung;
5. Ausschluss einer Delegierten oder eines Delegierten.

§ 6

Geschäftsgang und Beschlussfassung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird mindestens zweimal jährlich durch den Vorstand einberufen; eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Delegierten dies unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch beantragt.
Die Einladung mit Mitteilung der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder elektronisch erfolgen.

- (2) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sämtliche Delegierte ordnungsgemäß geladen sind. Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Zum Ausschluss von Delegierten ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Delegierten notwendig.
- (3) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung nach § 5 Satz 2 Nr. 2 ergänzt werden. Dies gilt nicht für Beschlussfassungen gemäß § 5 Satz 2 Nrn. 1 und 5.
- (4) Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und den Delegierten sowie dem Referat für Jugend, Familie und Soziales zuzuleiten.
- (5) Die Delegiertenversammlung kann sich innerhalb des durch §§ 3 bis 7 vorgegebenen Rahmens eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Arbeitsausschüsse

Sowohl die Delegiertenversammlung als auch der Vorstand können Arbeitsausschüsse einsetzen. Dabei sind Aufgabenstellung und Zusammensetzung zu bestimmen. Aufgaben nach § 5 Satz 2 Nrn. 1 und 5 können zur beschlussmäßigen Erledigung nicht übertragen werden.

§ 8

Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise werden in der Delegiertenversammlung beschlossen. Sie beschließt die Anzahl, Aufgabenstellung und Zusammensetzung der Arbeitskreise.
- (2) Die Arbeitskreise werden zur Behandlung aktueller Themen durch temporäre Arbeitsgruppen (AG) unterstützt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stadtseniorenrates.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus folgenden Personen besteht:
 1. einer oder einem Vorsitzenden;
 2. einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter;

3. einer Schriftführerin oder einem Schriftführer;
4. einer Medienbeauftragten oder einem Medienbeauftragten und
5. den Arbeitskreissprecherinnen und Arbeitskreissprechern.

Die Amtszeit des Vorstandes endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode des Stadtseniorenrates. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (2) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, führt die laufenden Geschäfte und beruft und leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung.
Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Bei deren oder dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme der Vertretung.
- (4) Für das Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes gilt § 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 entsprechend. Die Abwahl des Vorstandes bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands erfolgt durch die nächste Delegiertenversammlung eine Nachwahl.
- (5) Der Vorstand kann sich innerhalb des von §§ 8 bis 11 vorgegebenen Rahmens eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Zusammenarbeit

- (1) Der Vorstand erhält die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung erhalten auf Wunsch die Möglichkeit, in diesen Gremien als Sachverständige angehört zu werden.
- (2) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes werden dem jeweils zuständigen Referat zugeleitet.

§ 11

Geschäftsführung

Der Vorstand wird bei der Führung seiner Geschäfte von einer im Referat für Jugend, Familie und Soziales eingerichteten Geschäftsstelle unterstützt.

§ 12

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und die Delegierten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebiets werden nach vorgängigem Vorstandsbeschluss und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die notwendigen Fahrtkosten und Teilnahmegebühren gegen Nachweis erstattet. Unter denselben Voraussetzungen erfolgt ein Ersatz von Teilnahmegebühren für den Besuch örtlicher Tagungen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 (Bekanntmachung im Amtsblatt Ausgabe 07/2023, Seite 130/131 vom 29.03.2023) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Stadtseniorenrat der Stadt Nürnberg (Stadtseniorenratsatzung-StSRS) vom 01.03.2014 (Amtsblatt Ausgabe 03/2014, Seite 28/29 vom 05.02.2014) außer Kraft.

SATZUNG DES STADTSENIORENRATES DER STADT NÜRNBERG

Ausführungsbestimmungen

Teil I zur Wahl der Delegierten des Stadtseniorenrates

Inhaltsübersicht

§ 1	Wahlleitung	Seite 08
§ 2	Benachrichtigung über die Wahl	Seite 08
§ 3	Benennung der Wahlberechtigten	Seite 08
§ 4	Einreichung der Wahlvorschläge	Seite 09
§ 5	Stimmzettel	Seite 09
§ 6	Regelung für die Gruppe 7	Seite 09
§ 7	Einladung zur Wahlversammlung	Seite 10
§ 8	Wahlvorstand	Seite 10
§ 9	Nachreichung von Wahlvorschlägen	Seite 10
§ 10	Vorstellung der Kandidierenden	Seite 10
§ 11	Stimmabgabe	Seite 10
§ 12	Ungültigkeit von Stimmzetteln	Seite 11
§ 13	Feststellung der Wahlergebnisse	Seite 11
§ 14	Protokoll	Seite 11
§ 15	Bestellung der Delegierten	Seite 11
§ 16	Bekanntmachung der Wahlergebnisse	Seite 11

§ 1 Wahlleitung

Die Funktion der Wahlleitung hat die Referentin oder der Referent für Jugend, Familie und Soziales. Die betreffenden Befugnisse können auf Beauftragte übertragen werden.

Entscheidungen trifft die Wahlleitung, soweit sie nach diesen Ausführungsbestimmungen nicht den Wahlvorständen vorbehalten sind.

Die Wahlleitung bereitet die Wahl der Delegierten des Stadtseniorenrates vor und führt sie durch.

§ 2 Benachrichtigung über die Wahl

Spätestens zwei Monate vor der Wahlversammlung fordert die Wahlleitung unter Angabe des Termins jeweils die unter § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 6 der Stadtseniorenratsatzung aufgeführten und vom Sozialausschuss anerkannten Seniorenvereinigungen und -einrichtungen auf, ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Versammlung zur Wahl der Delegierten (Wahlberechtigte) zu benennen.

§ 3 Benennung der Wahlberechtigten

Die Seniorenvereinigungen und -einrichtungen melden jeweils eine wahlberechtigte Person unter Angabe der Anschrift und der schriftlichen Zustimmung der genannten Person an die Wahlleitung. Im Falle einer Verhinderung können in gleicher Weise Ersatzwahlberechtigte

nachbenannt werden. Die Seniorenvereinigung oder –einrichtung versichert, dass der oder die Kandidierende mindestens 55 Jahre alt ist und den Hauptwohnsitz in Nürnberg hat.

§ 4 Einreichung der Wahlvorschläge

Jede Seniorenvereinigung und -einrichtung kann nur eine Person zu Kandidatur vorschlagen. Eine Kandidatur in mehreren Gruppen ist ausgeschlossen.

Die kandidierende Person darf keiner Volksvertretung (Bundestag, Landtag, Bezirkstag, Stadtrat) angehören.

Wer nach Art. 2 des Gemeindewahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist darf nicht vorgeschlagen werden.

Der Vorschlag soll Name, Alter, Anschrift sowie die Bezeichnung der Seniorenvereinigung bzw. -einrichtung, der die kandidierende Person angehört mit Anschrift und mit entsprechender Zuordnung zu einer der Gruppen nach § 3 Abs. 1 der Satzung des Stadtseniorenrates enthalten.

Die vorgeschlagene Person muss die Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklären. Diese Erklärung ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

Grundsätzlich ist es erforderlich, dass jede der in der Delegiertenversammlung vertretenen Gruppen mindestens 10 Kandidierende benennt.

Reichen die Wahlvorschläge nicht aus, um ab Platz 11 Ersatzdelegierte bestellen zu können, fordert die Wahlleitung die Seniorenvereinigungen und –einrichtungen, die Wahlvorschläge eingereicht haben, auf, Ersatzdelegierte für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens ihrer Kandidatin oder ihres Kandidaten zu benennen.

Die Wahlleitung entscheidet nach den vorgenannten Bestimmungen über die Gültigkeit der Wahlvorschläge.

§ 5 Stimmzettel

Die Wahlleitung erstellt die Stimmzettel mit den rechtzeitig benannten und gültigen Wahlvorschlägen. Sie werden alphabetisch geordnet.

Die Stimmzettel enthalten die Namen der Kandidierenden und die Seniorenvereinigungen bzw. -einrichtungen, der die oder der jeweils Kandidierende angehört.

Die Stimmzettel können in der Wahlversammlung nach Prüfung durch den Wahlvorstand durch zusätzliche Vorschläge ergänzt werden.

§ 6 Regelung für die Gruppe 7

Die Senioren-Initiative Nürnberg e. V. wird aufgefordert bis zu einem von der Wahlleitung festgelegten Termin ihre jeweils 10 Delegierten und Ersatzdelegierten zu benennen.

§ 7 Einladung zur Wahlversammlung

Die Wahlleitung lädt die von den Seniorenvereinigungen und -einrichtungen benannten Wahlberechtigten zu den für jede Gruppe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 gesonderten Wahlversammlungen unter Angabe von Zeit und Ort ein.

Der Einladung wird eine Liste der rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge beigelegt.

§ 8 Wahlvorstand

Für jede Wahlversammlung bestellt die Wahlleitung einen Wahlvorstand. Er besteht aus der Wahlleitung als Vorsitzende oder Vorsitzendem, einer weiteren Vertretung der Stadt Nürnberg als Schriftführerin oder Schriftführer sowie zwei Beisitzenden aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Die Beisitzenden werden durch die Wahlversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung in den Wahlvorstand entsandt.

Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahl Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer aus dem Kreis der Wahlberechtigten benennen.

Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung und sorgt für deren ordnungsgemäßen Ablauf.

Er entscheidet über Einwendungen gegen das Wahlverfahren, über die Gültigkeit von Stimmzetteln, zählt die Stimmen aus und stellt das Ergebnis der Auszählung fest.

Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 9 Nachreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlvorstand fordert die anwesenden Wahlberechtigten auf, weitere noch nicht eingegangene Wahlvorschläge formgerecht (Nr. 4) nachzureichen. Sie werden nach Prüfung durch den Wahlvorstand unter Angabe des Namens und der angehörigen Seniorenvereinigung oder –einrichtung bekanntgegeben und in die Wahlliste eingetragen.

§ 10 Vorstellung der Kandidierenden

Der Wahlvorstand beschließt, welche Form der Vorstellung (persönlich, durch Verlesen, mittels technischer Hilfsmittel) in Anbetracht der Zahl der Wahlberechtigten geeignet ist, einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlversammlung zu gewährleisten.

§ 11 Stimmabgabe

Jede wahlberechtigte Person hat 10 Stimmen für die Wahl der Delegierten. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Namen der benannten Kandidierenden.

Jede kandidierende Person kann nur eine Stimme erhalten.

§ 12 Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ein Stimmzettel ist ungültig wenn der Wille der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Ein Stimmzettel ist im Ganzen ungültig, wenn kein vom Wahlvorstand ausgegebener Stimmzettel verwendet wurde oder mehr als 10 Kandidierende angekreuzt wurden.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand die abgegebenen Stimmzettel aus.

Gewählt sind die Kandidierenden mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ab Platz 11 ergibt sich die Reihenfolge der Ersatzdelegierten.

Der Wahlvorstand gibt das Ergebnis des Wahlvorgangs bekannt.

Anschließend fragt die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands die Gewählten ob sie die Wahl annehmen. Die Wahlleitung holt, soweit erforderlich, noch ausstehende Wahlannahmeerklärungen ein.

Nach Abgabe der zustimmenden Erklärungen ist der Wahlvorgang abgeschlossen. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes schließt die Sitzung.

§ 14 Protokoll

Über die Wahlversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

Darin sind der Ablauf der Versammlung, die gefassten Beschlüsse, sowie das vorläufige Wahlergebnis festzuhalten.

§ 15 Bestellung der Delegierten

Die Wahlleitung erstellt aufgrund des Ergebnisses die Liste der gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten und benachrichtigt diese.

§ 16 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt der Stadt Nürnberg bekanntgemacht.

SATZUNG DES STADTSENIORENRATES DER STADT NÜRNBERG

Ausführungsbestimmungen

Teil II

zur Wahl des Vorstandes des Stadtseniorenrates

Inhaltsübersicht

§ 1	Vorstand	Seite 12
§ 2	Stimmberechtigte	Seite 12
§ 3	Wahlleitung	Seite 12
§ 4	Wahlvorstand	Seite 13
§ 5	Wahlvorschläge	Seite 13
§ 6	Durchführung der Wahlen	Seite 13
§ 7	Stimmabgabe	Seite 14
§ 8	Protokoll	Seite 14
§ 9	Gültigkeit und Inkrafttreten	Seite 14

§ 1

Vorstand

Dem von der Delegiertenversammlung zu wählenden Vorstand des Stadtseniorenrates gehören nach § 8 Abs.1 der Satzung des Stadtseniorenrates an:

6. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender;
7. eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter;
8. eine Schriftführerin oder ein Schriftführer;
9. eine Medienbeauftragte oder ein Medienbeauftragter und
10. die Arbeitskreissprecherinnen und Arbeitskreissprecher.

§ 2

Stimmberechtigte

Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind die von den Seniorenvereinigungen und -inrichtungen nach § 4 der Satzung des Stadtseniorenrates gewählten Delegierten.

§ 3

Wahlleitung

Die Wahlleitung hat das Referat für Jugend, Familie und Soziales. Es kann diese Aufgabe auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftsbereiches übertragen.

§ 4

Wahlvorstand

Die Delegiertenversammlung bestellt für die Durchführung der Wahlen einen Wahlvorstand. Er besteht aus der Wahlleitung als Vorsitzende oder Vorsitzender, aus einer weiteren Mitarbeiterin oder einem weiteren Mitarbeiter der Stadt Nürnberg für die Schriftführung, sowie aus zwei Beisitzenden aus dem Kreis der Wahlberechtigten.

Die Beisitzenden werden durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gewählt. Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahl Wahlhelferrinnen und Wahlhelfer benennen.

Der Wahlvorstand überprüft, dass die Wahlurnen leer sind, entscheidet über Einwendungen gegen das Wahlverfahren, über die Gültigkeit von Stimmzetteln, zählt die Stimmen aus und stellt das Ergebnis der Auszählung fest. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt durch die Wahlleitung.

§ 5

Wahlvorschläge

Die Kandidierenden werden, mit Ausnahme der Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitskreise, aus der Delegiertenversammlung vorgeschlagen. Die Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitskreise werden in den jeweils parallel vorher gebildeten Arbeitskreisen benannt und der Delegiertenversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

§ 6

Durchführung der Wahlen

Von allen von der Delegiertenversammlung vorgeschlagenen Kandidierenden für die Wahl in den Vorstand muss vor dem jeweiligen Wahlgang die schriftliche oder mündliche Zustimmung zur Kandidatur vorliegen.

Die Wahlen für den Vorstand des Stadtseniorenrates erfolgen durch geheime Abstimmung. Sie werden in einzelnen Wahlgängen durchgeführt:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender;
2. eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter;
3. eine Schriftführerin oder ein Schriftführer;
4. eine Medienbeauftragte oder ein Medienbeauftragter und
5. die Arbeitskreissprecherinnen und Arbeitskreissprecher.

Jeder Wahlgang wird einzeln aufgerufen.

Gewählt sind die Kandidierenden mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei der Wahl der oder des Vorsitzenden ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter oder weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 7

Stimmabgabe

In die von der Wahlleitung vorbereiteten Stimmzettel werden die Vorschläge aus der Delegiertenversammlung eingetragen. Ungültig sind Stimmzettel, wenn der Wille der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennbar ist. Der Stimmzettel ist im Ganzen ungültig, wenn kein von der Wahlleitung ausgegebener Stimmzettel verwendet wurde.

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen.
- (2) Bei allen Wahlgängen darf jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 8

Protokoll

Über das Wahlergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, das von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9

Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Wahlordnung für den Vorstand ist Bestandteil der Satzung des Stadtseniorenrates in der jeweils gültigen Fassung.